

flächen

nach\Weede +--

AG-Fläche f. B-Plan 33, 18. Änd. 501 m²

Trave 7.600 m²

Gesamtfläche 36.505 m³ (graphisch)

ZEICHENERKLÄRUNG				
Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -				
Planzeiche	en Erläuterungen	Rechtsgrundlage		
I. Festsetz	zungen:			
<u> </u>	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB		
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB		
WA^1	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO		
MI^1	Mischgebiet	§ 6 BauNVO		
SO ¹	Sonstige Sondergebiete, z.B.: Klinik	§ 11 BauNVO		
	Maß der baulichen Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB,		
GRZ 0,4	Grundflächenzahl	§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB		
	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß			
FH = 12,00 m	Höhe baulicher Anlagen, hier: Firsthöhe als Höchstmaß			
TH = 7,50 m	Höhe baulicher Anlagen, hier: Traufhöhe als Höchstmaß			
	Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anl	§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, agen §§ 22 und 23 BauNVO		
0	Offene Bauweise			
ÉD	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig			
a¹, a²	Abweichende Bauweise			
	Baulinie			
	Baugrenze			
	Baugestaltung			
FD	Flachdach			
SD	Satteldach			
WD	Walmdach			
40-55°	Dachneigung			
	<u>Verkehrsflächen</u>	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs 6, BauGB		
	Straßenverkehrsfläche			
	Straßenbegrenzungslinie			
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung			
	Zweckbestimmung:			
	Öffentliche Parkfläche			
	Privatstraße			
	Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitung einschl. der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie Ablagerungen	§5 Abs.2 Nr.11 und Abs.4 § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB		
	Zweckbestimmung:			
	Elektrizität			
P		Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, BauGB, Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB		
	Zweckbestimmung:			
.••.	Porkonlogo			

§9 Abs.1 Nr.20, 25 und

Abs.6 BauGB

§ 172 Abs. 1 BauGB

§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs.6

§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für §5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Gewässer- und Erholungsstreifen (50 m)

Parkanlage

Bäume anzupflanzen

Bäume zu erhalten

Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern §9 Abs.1 Nr.25 BauGB

Regelungen für die Stadterhaltung und für den

§ 1 Abs. 2 DSchG Kulturdenkmal, einfach Sonstige Planzeicher

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 und Gemeinschaftsanlagen Zweckbestimmung: Tiefgarage

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines

-X X X X Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: unterschiedliche Firsthöhen, Zahl der Vollgeschosse

Darstellungen ohne Normcharakter

•———• Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal

Katasteramtliche Flurstücksnummern

Vorhandene bauliche Anlage

IIIIIIII Böschung Höhenpunkt in Meter über Normalnull

TEXT - TEIL B

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB / § 1 BauNVO)
- 1.1 In den Wohn- und Mischgebieten (WA, MI) der Planzeichnung Teil A sind gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO Vergnügungsstätten und Tankstellen unzulässig. Vergnügungsstätten in diesem Sinne sind Gewerbebetriebe, bei denen in unterschiedlicher Weise die kommerzielle Unterhaltung der Besucher und Kunden im Vordergrund steht. Hierzu zählen insbesondere Spielhallen, -kasinos und -banken, alle Arten von Discotheken und Nachtlokalen, sonstige Tanzlokale sowie Betriebe deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist einschließlich Bordelle.
- Abweichende Bauweise (§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB / § 22, Abs. 4 BauNVO)

seitlichem Grenzabstand mit Gebäudelängen von mehr als 50 m erfolgen.

- 2.1 In Gebieten, in denen die abweichende Bauweise a¹ festgesetzt ist, kann die Bebauung mit
- 2.2 Innerhalb der Mischgebiete (MI ¹ MI ³) wird zur Erhaltung der historischen Traufgassen gemäß § 22, Abs. 4 BauNVO die abweichende Bauweise a² festgesetzt. In diesen Gebieten kann die Bebauung mit einem Grenzabstand unter 3 m erfolgen. Sind keine Traufgassen vorhanden, sind die Gebäude abweichend davon ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.
- Gebäudehöhen
- 3.1 Die in der Planzeichnung Teil A genannten Höchstmaße der jeweiligen Trauf- und Firsthöhen der Baukörper dürfen nicht überschritten werden. Als Bezugspunkt für die festgesetzte Traufund Firsthöhe der Gebäude wird die Straßenmitte der nächst liegenden öffentlichen bzw. privaten Verkehrsfläche (Privatstraße) definiert; er ist auf der kürzesten Distanz zur Mitte der der Straßenseite zugewandten Gebäudefront zu ermitteln. Bei unebenen Gelände ist jeweils an der höchstgelegenen Stelle des jeweiligen Grundstückes bzw. der Straße zu messen.

TEXT - TEIL B

- 4. Nebenanlagen, Garagen und Carports (§§ 14, 21a u. 23, Abs. 5 BauNVO)
- 4.1 Entlang der öffentlichen Straße Klosterkamp und der davon abzweigenden Erschließungsstraßen (Privatstraßen) sind Nebenanlagen im Sinne des § 14. Abs. 1 BauNVO. überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen gemäß § 12, Abs. 6 BauNVO zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze oder -linie nicht zulässig.
- 4. 2 Im Zuge der Bebauung des Grundstückes im Sondergebiet SO 2 ist eine Tiefgarage zwingend zu errichten, deren Stellplatzanzahl mindestens der Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze für das Bauvorhaben entspricht.
- 5. Gestalterische Festsetzungen (§ 9, Abs. 4 BauGB / § 92, Abs. 4 LBO)

Nutzung benötigt werden, gärtnerisch anzulegen.

- 5.1 In den Wohn- und Mischgebieten sind nur Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit symmetrischer Dachneigung von 40 bis 55° zulässig. Die Traufe muss im Bereich der Decke des ersten Obergeschosses liegen. Drempelkonstruktionen von mehr als 0,30 m Höhe sind unzulässig. Maßgebend ist hier der Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut über Oberkante Rohdecke Obergeschoss.
- 5.2 Dacheindeckung innerhalb der Wohn- und Mischgebiete sowie das Einfache Kulturdenkmal (K) und der Gebäudekomplex nördlich der Privatstraße des Sondergebietes SO 3 sind nur in roten und rotbraunen sowie schwarzen und anthrazitfarbenen Tönen zulässig.
- 5.3 Der Anteil blankmetallischer Dacheindeckungsflächen ist auf das bautechnisch erforderliche Maß (Einfassungen, Kehlauskleidungen etc.) zu beschränken.
- 5.4 Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige
- 5.5 Die Flachdächer der Gebäude in den Sondergebieten 1 bis 3 sind flächendeckend mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.
- 5.6 Die Vorgärten in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind zum öffentlichen Straßenraum hin mit Laubholzhecken einzufrieden. Diese dürfen mit dahinter liegenden Zäunen kombiniert

werden. Die Höhe der Einfriedung darf maximal 1,20 m ab Gehweghöhe betragen.

5.7 Die Wände von Gebäuden, die im Verlauf von 30 Metern ohne Öffnung sind, werden mit Kletterpflanzen begrünt. Entsprechende Rankhilfen sind vorzusehen. Folgende Arten sind zu pflanzen: Parthenocissus spec. Wilder Wein Wilder Hopfen Humulus lupulus

Geißblatt Lonicera spec 5.8 Die Dreiteilung des Baukörpers in dem Sondergebiet SO 2 ist ebenfalls in der Gestaltung der Fassade zum Großen Segeberger See durch die vertikale Gliederung zu betonen, um die Gesamtlänge des Gebäudes optisch zu verkürzen. Bei der Auswahl der Baumaterialien der Gebäudelängsseiten sind überwiegend transparente und farblich gestaltete Baustoffe, wie z.B. Glas, farblich bedruckte Glasflächen, Lochblech, Lamellen

o.ä., zu verwenden, um so einen durchscheinenden und leichten Eindruck des Baukörpers

Die Beleuchtung des Hotel- und Klinikkomplexes in SO2 ist so auszulegen, dass nach 24.00 Uhr in allen Bereichen des Gebäudes außerhalb der Zimmer und oberhalb des Erdgeschosses mit Öffnungen zum See, nur die erforderliche Notbeleuchtung angeschaltet sein darf. Eine Beleuchtung auf Anforderung (z.B. Bewegungsmelder) ist gestattet.

- 5.9 Die Fassade des rückwärtigen Gebäudes der Kurhausstraße 67 69 (Klosterkamp) ist als Putz- bzw. Putz-Glasfassade zu gestalten, um die Solitärstellung des Einfachen Kulturdenkmals im vorderen Bereich weitgehend zu erhalten. Die in der Planzeichnung dargestellte Einschnürung des Baufeldes dient der Verknüpfung beider Baukörper zu einer Nutzungseinheit und soll ebenfalls die o.g. Solitärstellung des Einfachen Kulturdenkmals betonen. Das Dach ist als Flachdach auszubilden.
- 5.10 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Stellplätze mit ihren Zufahrten, die Parkplätze innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Flächen nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 20% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen) zulässig.
- 5.11 Straßenunabhängige Fuß- und Radwege (ausser im Hangbereich zum Großen Segeberger See) sind nur mit wassergebundener Oberfläche zulässig.
- 6. Verkehrsflächen (§ 9, Abs. 1, Nr. 11 BauGB)

Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit zu sichern.

- 6.1 Die in der Planzeichnung A eingetragenen Privatstraßen sind so anzulegen, dass eine gemeinsame Benutzbarkeit für Fußgänger und eingeschränkten Fahrverkehr ohne höhenmäßige Trennung der Flächen für die verschiedenen Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist.
- 6.2 Über die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzinseln als Flächen für Straßenbegleitgrün sind keine Grundstückszufahrten zulässig (vgl. auch Punkt 8.1 Text Teil B).
- 6.3 Die innerhalb der privaten Grundstücks- und Verkehrsflächen liegende "Wegeachse" (Fußund Radweg) ist seitens der Eigentümerin dauerhaft anzulegen und mit einem Geh- und
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 7.1 Anfallendes, gering belastetes Oberflächenwasser auf den Grundstücken ist so weit wie möglich zu versickern. Die Nutzung von lediglich gering verschmutzten Oberflächenwasser, insbesondere von Dachflächen, durch Regenwassernutzungsanlagen bleibt hiervon unberührt.
- 7.2 Anfallendes, gering belastetes Oberflächenwasser auf den Flächen der öffentlichen und privaten Verkehrserschließung ist so weit wie möglich zu versickern.
- 7.3 Innerhalb der Fläche H1 ist langfristig eine extensive Wiesennutzung zwischen den Hecken und den Baumgruppen zu entwickeln und durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten (Pflegemaßnahmen: Mahd zweimal/ Jahr, Mähgut wird abgefahren).
- Flächen zur Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
- 8.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Pflanzinseln innerhalb der Verkehrsflächen sind als Flächen für Straßenbegleitgrün anzulegen dauerhaft zu erhalten.
- 8.2 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind folgende Anpflanzungen durchzuführen In der Privatstraße, die von der Kurhausstraße zum Klinikum führt (nördlich der Krankenhausstraße und südlich des Klosterkampes) wird einseitig (Nordseite) eine Baumreihe aus Winterlinden (Tilia cordata) neu gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Standorte der Bäume richten sich nach den Gegebenheiten. Von der Kurhausstraße bis zur Krankenpflegeschule sind insgesamt 6 Bäume zu pflanzen. Die Bäume haben eine Qualität als Hochstamm von mindestens 16-18 cm Stammumfang. Der Wurzelbereich ist in einer
- 8.3 Innerhalb der Grundstücke sind folgende Anpflanzungen durchzuführen (Pflanzgebote):
- 8.3.1 Innerhalb der Fläche H1 sind 100 lfdm wintergrüne Hecken so zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, dass die Lichtemissionen des Hotels in Bodennähe abgeschirmt werden.
- 8.3.2 An der Südgrenze des Sondergebietes 1 'Klinik' ist eine Reihe aus 15 Laubbäumen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die entsprechenden Grenzabstände sind einzuhalten. Folgende Art und Qualität ist zu pflanzen:

Mindestgröße von 8m² gegen Verdichtung und Überfahrung zu schützen.

- Säulenspitzahorn (Acer platanoides 'Columnare', 16-18 Pflanzabstand : 10,00 Meter
- 8.4 Folgende Bäume und Gebüsch- und Gehölzstrukturen sind zu erhalten (Erhaltungsgebote):
- 8.4.1 Innerhalb der Flächen H 2+3 sind die Gebüsch- und Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten. Bei Nachpflanzungen sind folgende Arten zu verwenden:

Arten		Qualität
Corylus avellana	Haselnuss	Strauch 40 - 60
Prunus spinosa	Schlehdorn	s.o.
Rosa canina	Hundsrose	s.o.
Sambucus nigra	Holunder	s.o.
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	s.o.
Viburnum opulus	Schneeball	s.o.
Acer campestre	Feldahorn	s.o.
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	s.o.
Sorbus aucuparia	Eberesche	s.o.
Malus communis	Wildapfel	s.o.

- 8.4.2 Die im Plan als zu erhaltende Bäume dargestellten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind Bäume derselben Art in einer Qualität von mindestens 20-25 cm in einem Abstand von maximal 10,0 Metern vom Standort des abgängigen Baumes neu zu pflanzen.
- 8.4.3 Die unter 8.4.1 und 8.4.2 angeführten Gehölzstrukturen sind während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen. Alle Arbeiten sind nach DIN 18920 und RAS LG Abschnitt 4 durchzuführen.

SATZUNG

DER STADT BAD SEGEBERG

ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 75** FÜR DAS GEBIET

östlich der Kurhausstraße, westlich der Seepromenade, nördlich der Krankenhausstraße und südlich der Straße Am Kurpark (im Süden und Norden angrenzend an die Bebauungspläne Nr. 61 und Nr. 28)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.06.2006, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 75, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen

<u>Verfahrensvermerke</u>

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 26.03.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der(n) Segeberger Zeitung am 18.04.2002 / Lübecker Nachrichten am 18.04.2002 erfolgt

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 08.03.2006 durchgeführt . 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.04.2006 zur Abgabe einer

Stellungnahme aufgefordert 4. Die Stadtvertretung hat am 10.04.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und

zur Auslegung bestimmt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.04.2006 bis einschliesslich 22.05.2006 während folgender Zeiten Mo., Di., Mi. 08:00 - 12:30 und 14:00 - 16:00, Do. 13:00 - 18:00 und Fr. 8:00 - 12:30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen . Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 13.04.2006 in der Segeberger Zeitung /

Die Richtigkeit der Angaben in den Verfahrensvermerken 1 - 5 wird hiemit bescheinigt.

am 13.04.2006 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht .

Bad Segeberg, den 13. Juli 2006

Bad Segeberg, den 13. Juli 2006

DER BÜRGERMEISTER L.S. gez. Hampel (Hans-Joachim Hampel)

STADT BAD SEGEBERG

6. Der katstermässige Bestand am 13. Juli 2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.2006 geprüft . Das Ergebnis wurde mitgeteilt .

> STADT BAD SEGEBERG DER BÜRGERMEISTER

> >gez. Hampel

(Hans-Joachim Hampel)

gez. Hampel

(Hans-Joachim Hampel)

Bad Segeberg, den 13. Juli 2006

9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 28.06.2006 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt .

> STADT BAD SEGEBERG DER BÜRGERMEISTER

Bad Segeberg, den 13. Juli 2006

Bad Segeberg, den 13. Juli 2006

Bad Segeberg, den 17. Juli 2006

10.Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen .

> STADT BAD SEGEBERG DER BÜRGERMEISTER

gez. Hampel (Hans-Joachim Hampel)

Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14. Juli 2006 ortsüblich bekanntgemacht worden . In der Bekanntmachung ist die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschliesslich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden . Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15. Juli 2006 in Kraft getreten.

11.Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der

STADT BAD SEGEBERG DER BÜRGERMEISTER

gez Hampel (Hans-Joachim Hampel)

ÜBERSICHTSPLAN MASSSTAB 1: 5000

